

In eigener Sache:

Der AZADI infodienst erscheint regelmäßig. Der Versand erfolgt per E-Mail. Auf Anfrage wird er gegen Kopier- und Portokosten auch per Post verschickt. Gefangene erhalten den infodienst kostenlos. Herausgeber ist AZADI e.V.

AZADI e.V. unterstützt diejenigen Personen nicht-deutscher Herkunft, die in Deutschland im Zuge ihrer politischen Betätigung für das Selbstbestimmungsrecht des kurdischen Volkes mit Strafverfolgung bedroht werden.

Die praktische Arbeit von AZADI ist die finanzielle und politische Unterstützung kriminalisierter Kurdinnen und Kurden.

So können Sie uns unterstützen:

- wenn Sie von Kriminalisierung und Repression gegen Kurd(inn)en erfahren, informieren Sie uns bitte
- werden Sie Fördermitglied,
- spenden Sie.

Kontakt- und Bestelladresse:

AZADI e.V.
Graf-Adolf-Str. 70A
40210 Düsseldorf
Tel. 0211/8302908
Fax 0211/1711453
E-Mail azadi@t-online.de
Internet www.nadir.org/azadi/
V. i. S. d. P.: Monika Morres
Layout: Holger Deilke

Spendenkonto:
GLS Gemeinschaftsbank eG
mit Ökobank
BLZ 43060967
Kto-Nr. 8035782600

Schweizer Bundesstrafgericht weist Rechtshilfeersuchen Frankreichs zu Ermittlungen gegen PKK ab

einem Internationalen Rechtshilfeverfahren in Strafsachen, hat die II. Beschwerdekammer des schweizerischen Bundesstrafgerichts in Bellinzona mit Entscheid vom 19. Januar das Ersuchen französischer Behörden abgewiesen. Das von der Staatsanwaltschaft Paris bei der schweizerischen Bundesanwaltschaft vorgelegte Rechtshilfebegehren stand im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen angebliche Rekrutierer für die PKK, in deren Zuge die Herausgabe von Foto- und Videomaterial beantragt wurde, das auf dem beschlagnahmten Mobiltelefon und MP3-Player eines Aktivisten gefunden worden war.

Kurdische Jugendliche in PKK-Ausbildungslager entführt?

Zum Sachverhalt: Im April 2008 hatten Eltern das Verschwinden ihrer damals 19jährigen Tochter B. bei der Polizei gemeldet und die Vermutung geäußert, dass sie von PKK-Mitgliedern entführt worden sei. Die Tochter habe ihnen später telefonisch mitgeteilt, Nachforschungen zu unterlassen und von einem C. hätten sie erfahren, dass die Jugendliche nach Deutschland gereist sei, um eine von der PKK organisierte Ausbildung zu absolvieren. Nach Ansicht der Eltern soll sich die Tochter aber „nicht aus eigener Initiative nach Deutschland begeben“ haben. Ermittlungen hätten ergeben, dass B. im Juni 2008 bei der Rückkehr aus Italien in einem Auto zusammen mit weiteren Personen kontrolliert worden sei. Bei der Durchsuchung des Fahrzeugs seien „Notizen über einen von der PKK organisierten einmonatigen Ausbildungskurs sichergestellt“ worden: „Allem Anschein nach seien diese Personen von einem Ausbildungslager der terroristischen Organisation PKK zurückgekehrt“ und es bestehe der Verdacht, dass die junge Frau „Rekrutiererin der terroristischen Organisation PKK“ geworden sei. Die Verfolgten sollen auch „in Verbindung mit A. gestanden“ haben, der am 9. 9. 2008 in der Schweiz verhaftet worden sei und „verdächtigt werde, in die Organisation von Jugendcamps für Kurden in der Schweiz und in Europa verwickelt“ zu sein.

Widerstandskampf nicht automatisch Terrorismus

Der Beschwerdeführer rügt insbesondere, dass in dem Rechtshilfeersuchen an die Schweiz „ohne jegliche Begründung davon ausgegangen werde, dass es sich bei der PKK um eine terroristische Organisation handle“. Zu diesem zentralen Punkt führen die Richter u. a. aus, dass „die

Abgrenzung zwischen mutmaßlichen Terroristen und Schwerverbrechern einerseits und legitimen Widerstandskämpfern bzw. Konfliktparteien andererseits“ zu den „schwierigsten Fragen des internationalen Strafrechts“ gehöre.

Es könne bei „Anhängern von separatistischen Widerstandsorganisationen, die sich gegen ethnische Verfolgung und Unterdrückung wehren“, nicht „ohne weiteres auf international strafrechtlich verfolgungswürdige ‚terroristische‘ Schwerverbrechen geschlossen werden.“ Bei einer notwendigen Abgrenzung müssten sich auch „Abklärungen zum politischen und völkerrechtlich-humanitären Komplex aufdrängen.“ Und dies sei die Aufgabe der „für das Rechtshilfeverfahren zuständigen Behörde.“

Zwar werde in dem Rechtshilfeersuchen die PKK als „terroristisch“ bezeichnet, doch seien sowohl hinsichtlich des Aufbaus und der Strukturen der PKK als auch deren „Geheimhaltungsvorkehrungen“ nichts ausgeführt worden. Auch fehlten Hinweise darauf, „dass die PKK im hier interessierenden Zeitraum Gewaltverbrechen bzw. terroristische Akte begangen“ haben.

EU-Terrorlistung der PKK reicht nicht für Rechtshilfe

Das Gericht war weiter der Auffassung, dass die Voraussetzungen zur Rechtshilfe geprüft werden müssten. So „genüge es nicht, dass die PKK in der EU als terroristische Organisation“ gelte und „seit 2002 auf der sog. EU-Terrorliste [...]“ stehe, „zumal diese keine Angaben“ enthalte, „welche zu prüfen erlauben würden, ob die PKK eine kriminelle Organisation nach schweizerischem Recht“ darstelle. Auch der Hinweis der französischen Behörden, dass es im Zusammenhang mit der PKK Gerichtsurteile gebe, welche diese als terroristische Organisation qualifiziere, überzeugte die II. Beschwerdekammer nicht. Es bleibe dabei, dass die Sachverhaltsschilderung des Ersuchens den vorgenannten Anforderungen „nicht genüge“, zumal die PKK in der Schweiz nicht als „kriminell“ gelte. Die Annahme der französischen Behörden sei falsch, wenn sie geltend machen würden, „dass nach französischem Recht und französischer Rechtsprechung die PKK als terroristische Organisation“ gelte und eine entsprechende Prüfung der schweizerischen Behörden nicht nötig sei. Der Sinn des Grundsatzes der „beidseitigen Strafbarkeit“ bestehe schließlich gerade darin, „dass Rechtshilfe nur dann gewährt werden“ könne, „wenn neben der Strafbarkeit nach dem Recht des ersuchenden Staates auch die Strafbarkeit nach dem Recht des ersuchten Staates gegeben“ sei. Damit habe sich die Beschwerdegegnerin im vorliegenden Fall „nur marginal auseinandergesetzt“ und so „ihre Begründungspflicht“ sowie das „rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt“.

Kein Hinweis auf Entführung der Jugendlichen in PKK-Ausbildungslager Gericht lehnt Herausgabe von Filmmaterial als «unverhältnismäßig» ab

Darüber hinaus dürfe nach Auffassung der II. Beschwerdekammer die Vermutung der Eltern, ihre Tochter sei von PKK-Mitgliedern entführt worden, „nicht mit der Sachdarstellung der ersuchenden Behörde gleichgesetzt“ werden. Der Sachdarstellung sei keineswegs zu entnehmen, dass die junge Frau „mit Gewalt, List oder Drohung nach Italien verbracht worden sein soll, um dort eine von der PKK erteilte Ausbildung zu absolvieren.“ Ferner fehle jeglicher Hinweis, „dass die körperliche Bewegungsfreiheit“ der Kurdin „aufgehoben worden sein soll.“ Deshalb gebe es keine Anhaltspunkte dafür, dass sie sich „unfreiwillig in das Ausbildungslager der PKK begeben“ habe. Ferner fehlten Hinweise darauf, sie wäre „urteils- oder widerstandsunfähig“ gewesen.

Im Hinblick auf die bei der Kfz-Durchsuchung beschlagnahmten und von der Staatsanwaltschaft Paris angeforderten Foto- und Videoaufnahmen, beschieden die Richter: Zwar belege das Material die Existenz mutmaßlicher PKK-Ausbildungslager, doch sei nicht erkennbar, inwiefern sie zur Aufklärung der angeblichen Entführung beitragen könnten, „zumal keine dieser Aufnahmen, soweit ersichtlich, aus der Zeit“ stamme, „in der B. vermisst gewesen sein soll.“ Folglich sei eine Herausgabe dieser Dokumente „unverhältnismäßig“.

Den französischen Behörden wird freigestellt, zum Vorwurf der kriminellen Organisation ein neues, entsprechend ergänztes Rechtshilfeersuchen vorzulegen.

Geschäftsnummer: RR.2010.92 und RP.2010.25

Schweizer Bundesanwaltschaft ersucht um türkische Rechtshilfe

Ismet Bardakci, Rechtsanwalt eines 21jährigen Kurden, gegen den die schweizer Bundesanwaltschaft (BA) wegen Verdachts auf Beteiligung an einer kriminellen Organisation und des Vorwurfs, er rekrutiere junge Kurden für „Ausbildungscamps“ ermittelt hatte, erklärte am 31. Januar gegenüber „BLICK“-news: „Diese Bezeichnung ist völlig missverständlich und irreführend. Es handelt sich vielmehr um einige wenige Seminare, die von hier [in der Schweiz] lebenden Kurden durchgeführt werden.“ Auf diesen Veranstaltungen, die öffentlich seien, werde über die kurdische Geschichte und Kultur informiert. Es gebe keine Hinweise, dass die PKK dabei als Organisation auftrete. Er bestreite mit Verweis auf frühere Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts ferner den Vorwurf, dass die PKK

eine kriminelle Organisation sei. Die BA habe – laut BLICK – die Türkei um Rechtshilfe ersucht und 25 Telefonnummern von Unternehmen und Privatpersonen an die türkische Justiz übermittelt. Davon erhoffe sie sich „polizeiliche und andere sachdienliche Hinweise“ über die PKK-Verbindungen des jungen Kurden. Ferner habe sie eine „Auflistung von verübten Gewalttaten, welche der PKK zugerechnet werden“, angefordert.

Auf Nachfrage von BLICK, wie viele PKK-Ausbildungscamps es in der Schweiz gebe, hieß es vonseiten der BA: „Wegen des Untersuchungsheim-

nisses werden keine Angaben über Inhalt, Stand und Gang der Untersuchung gemacht.“

In der Schweiz wird die PKK vom Staatsschutz lediglich auf einer „Beobachtungs“liste geführt wie die Tamil Tigers oder andere Organisationen. Nur für den Fall einer Gefährdung der inneren Sicherheit, kann der Bundesrat mit einer zeitlich begrenzten Verordnung eine Vereinigung wie die PKK auf eine „Terror“liste setzen, was bisher nur einmal eingetreten ist – bei Al Kaida.

Rechtsanwalt Ismet Bardakci war auch Beschwerdeführer im eingangs geschilderten Rechts-hilfverfahren.

«Ich glaube, dass wir gute Gründe haben, um an dem Wort Kommunismus festzuhalten: Wir haben vielfältige fortschrittliche, reformistische, revolutionäre und subversive Bewegungen auf der Welt, aber es gibt nur eine Theorie, die auf der These basiert, dass alle diese Kämpfe zusammengehören.»

(Gáspár Miklós Tamás, ungarischer Philosoph, zitiert aus seiner Rede auf der diesjährigen Rosa-Luxemburg-Konferenz)

BGH-Urteil ebnet den Weg zu massenhafter Strafverfolgung tausender PKK-Mitglieder nach § 129b

Zum BGH-Grundsatzurteil, mit dem die Anwendung des § 129b StGB auch auf die PKK empfohlen wird, findet sich in der *Neuen Juristischen Wochenschrift-Spezial 2011* (88) unter dem Titel „Teilorganisationen von ausländischen Vereinigungen“ ein Beitrag von Leipold/Beukelmann, aus dem wir auszugsweise zitieren:

„Der BGH hat sich in einem Grundsatzurteil zu der Frage geäußert, nach welchen Kriterien eine Teilorganisation einer ausländischen Vereinigung als inländische Vereinigung i.S. der §§ 129, 129a StGB oder als ausländische Vereinigung nach § 129b StGB einzustufen ist.

[...]

Der BGH hat diese Entscheidung nun aufgehoben und damit seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben, wonach der inländische führende Funktionärskörper der PKK als inländische Vereinigung i.S. von § 129 StGB anzusehen sei (NJW 1999, 1876). Eine Gruppierung soll demnach künftig nur noch dann als eine inländische Vereinigung i.S. der §§ 129, 129a StGB zu qualifizieren sein, wenn sie ein ausreichendes Maß an organisatorischer Selbstständigkeit aufweist und einen eigenen, von der ausländischen

Hauptorganisation unabhängigen Willensbildungsprozess vollzieht. Nach der bisherigen Rechtsprechung war es hingegen insbesondere nicht erforderlich gewesen, dass die inländische Organisation einen eigenständigen Gesamtwillen bildet. Stattdessen hatte es ausgereicht, wenn die inländische Teilorganisation von der ausländischen (Haupt-)Vereinigung gelenkt wurde. Dies genügt nun nicht mehr und es soll auch nicht allein ausreichen, dass innerhalb der inländischen Gruppierung Einigkeit darüber besteht, sich der Gesamtorganisation unterzuordnen.

[...]

Bezüglich der PKK liegt angesichts ihrer hierarchischen und zentralistischen Organisationsstruktur für den 3. Strafsenat die Annahme nahe, dass es sich dabei um eine Vereinigung handelt, deren maßgebliche Willensbildung außerhalb Deutschlands stattfindet. Die Aufhebung und Zurückverweisung des OLG-Urteils war danach schon deshalb zwingend, weil für die PKK bislang noch keine nach § 129b StGB erforderliche Verfolgungsermächtigung durch das Bundesjustizministerium vorliegt. Allerdings weist der BGH auf die Möglichkeit hin, dass prinzipiell neben einer Mitgliedschaft in einer ausländischen Vereinigung zugleich auch eine Mitgliedschaft in einer inländischen Gruppierung vorliegen kann, wenn beide Gruppierungen jeweils die oben genannten Voraussetzungen erfüllen.

Ausblick: Die Entscheidung ist insbesondere im Hinblick auf die zahlreichen Verfahren gegen Mitglieder der PKK in Deutschland von Bedeutung. Da bislang noch keine Verfolgungsermächtigung des Bundesjustizministeriums vorliegt, fehlt bei diesen Verfahren momentan eine Prozessvoraussetzung im Hinblick auf eine Verfolgung nach § 129b StGB. Sollte das BMJ aber eine entsprechende Ermächtigung noch erteilen, so könnte die Entscheidung eine erhebliche Ausweitung der Verfolgung von PKK-Aktivitäten in Deutschland bedeuten, die sich bislang nur auf die Führungskader konzentriert. Denn der 3. Strafsenat weist am Ende der Entscheidung auch dezidiert darauf hin, dass als Mitglied der Organisation grundsätzlich jeder anzusehen ist, der sich ihr in Kenntnis ihrer Ziele und Methoden anschließt. Damit ist einer Verfolgung auch einfacher PKK-Mitglieder nach § 129b StGB der Weg geebnet. Ob angesichts vermutlich etlicher tausend PKK-Mitglieder in Deutschland die Strafverfolgungsbehörden dies auch leisten könnten, steht allerdings auf einem anderen Blatt.“

BGH-Urteil „unverhohlene Aufforderung“ zur massenhaften Kriminalisierung von Kurdinnen und Kurden und „Allzweckwaffe“ zur Unterdrückung internationaler Solidarität

In den „Rote Fahne“-news vom 29. Januar wurde zum BGH-Urteil u.a. ausgeführt: „Der türkische Staat führt derzeit ein Strafverfahren gegen Dut-

zende gewählte kurdische Politiker, Bürgermeister, Menschenrechts- und Umweltaktivisten unter dem Vorwurf der Zugehörigkeit zur PKK durch. In enger Koordination damit verschärft die Justiz der EU-Staaten die Verfolgung, so z.B. in Dänemark mit den Versuchen zur Schließung des kurdischen Fernsehsenders ROJ-TV oder jetzt in Deutschland mit dem neuesten Urteil des Bundesgerichtshofs vom 20. Januar. [...]

Angesichts einer weltweit wachsenden Unruhe gegen Ausbeutung und Unterdrückung entwickelt die deutsche Strafjustiz den § 129b StGB zu einer Art ‚Allzweckwaffe‘ zur Kriminalisierung und Unterdrückung der internationalen Solidarität und der Vorbereitung der internationalen Revolution. Aufgrund der strategischen Lage der Türkei haben die internationalen Monopole und ihre Regierungen ein besonderes Interesse an ‚stabilen Verhältnissen‘ dort. [...]

Das Urteil des BGH ist die mehr oder weniger unverhohlene Aufforderung an die Regierung, diese Ermächtigung zur Strafverfolgung jetzt zu erteilen. [...]

Wir fordern daher eine Aufhebung des PKK-Betätigungsverbots in Deutschland und keine ‚politische Ermächtigung‘ durch das Bundesjustizministerium zur massenhaften Kriminalisierung von Kurdinnen und Kurden in Deutschland und ihrer Diffamierung als ‚Terroristen‘! Weg mit dem § 129b!“



15 Jahre PKK-Verbot – eine Verfolgungsbilanz

Azadî und die Föderation kurdischer Vereine in Deutschland, Yek-kom, haben aus Anlass des Jahrestages des sog. PKK-Verbots (26. November 1993) eine Broschüre herausgegeben. «Auf mehr als 60 Seiten werden Jahr für Jahr Razzien in Kulturvereinen oder Privatwohnungen, Verhaftungen und Verurteilungen wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung (§129/129a StGB), Vereins- und Versammlungsverbote, Polizeiübergriffe auf Kundgebungen, Aberkennungen des Asylstatus und Einbürgerungsverweigerungen wegen politischer Betätigung, aber auch friedliche Großdemonstrationen und –veranstaltungen für eine politische Lösung des türkisch-kurdischen Konflikts, aufgelistet. Deutlich wird so die ganze Tragweite des PKK-Verbots.» (aus: junge welt, 1.12.2008)

Die Broschüre kann kostenlos gegen Porto (1,45€) oder gerne auch eine Spende bei AZADÎ e.V. bezogen werden.

Straßburg: Freiheit für Abdullah Öcalan und für ein «Demokratisches autonomes Kurdistan»

Aus Anlass des 12. Jahrestages der Entführung von Abdullah Öcalan aus Kenia in die Türkei mithilfe internationaler Geheimdienste, demonstrierten am 12. Februar Zehntausende Kurdinnen und Kurden in Straßburg. Sie forderten nicht nur die Freilassung des ehemaligen PKK-Vorsitzenden, sondern bekräftigten auch ihr Ziel, ein „autonomes Kurdistan“ zu schaffen.

Die PKK-Führung kündigte unterdessen an, über die Fortführung des im vergangenen Jahr ein-

seitig erklärten Waffenstillstands zu beraten, der ursprünglich bis zu den türkischen Parlamentswahlen im Juni dieses Jahres andauern sollte. Doch angesichts der fehlenden Anzeichen der türkischen Regierung, weitere Vorschläge zur Lösung der kurdischen Frage zu unterbreiten, seien neue Überlegungen erforderlich.

Dagegen trafen in Venedig am Wochenende Bürgermeister und Parteiaktivisten der prokurdischen Partei für Frieden und Demokratie BDP, der irischen Sinn Féin und der linken baskischen Unabhängigkeitsbewegung zu einer internationalen Konferenz zusammen, um über Strategien zur Lösung internationaler Konflikte zu beraten.

(jw/Azadi, 14.2.2011)



Wieder zwei verdeckte Ermittler gegen linke Szene in Heidelberg aktiv

Nachdem im Dezember 2010 in Heidelberg der 24-jährige Polizeispitzel „Simon Brenner“ enttarnt worden war, erhebt die Antifaschistische Initiative Heidelberg (AIHD) neue Vorwürfe. Ihren Recherchen zufolge seien zwei weitere verdeckte Ermittler (ein Mann und eine Frau) des Landeskriminalamtes (LKA) Baden-Württemberg gegen linke AktivistInnen aktiv, deren Einsatz vor zwei Jahren von der Polizeidirektion Heidelberg und vom LKA gestartet worden sei. Das Innenministerium schwieg bislang zu den Vorwürfen. „Dass unsere Rechercheergebnisse nicht dementiert werden, spricht Bände“, so ein Sprecher der AIHD. Sollte der Einsatz von offizieller Seite weiter vertuscht werden, sei es „vielleicht an uns, die Beiden zu enttarnen.“

(taz/Azadi, 7.2.2011)

Einsatz von Pfefferspray in Göttingen

Linken-Abgeordneter fragt die Landesregierung

„Der Einsatz von Pfefferspray ist nicht harmlos, sondern für die Betroffenen äußerst schmerzhaft und gefährlich“, sagte der Göttinger Linken-Landtagsabgeordnete Patrick Humke. Er könne bei Überempfindlichkeit sogar lebensbedrohlich wirken. Das interessierte die Polizei jedoch nicht. Sie setzte Pfefferspray und Schlagstöcke ein und verletzte etwa 30 Personen einer Demonstration, die sich gegen die zwangsweise DNA-Entnahme bei einem Antifaschisten aus Göttingen richtete und an der rund 700 Menschen teilgenommen hatten.

Patrick Humke, der die Demo am 22. Januar angemeldet hatte, will nun mit einer Anfrage an die Landesregierung wissen, aus welchen Gründen das Reizgas eingesetzt worden sind, welche konkreten Befehle es hierzu gegeben habe und wie Polizisten für Angriffe mit Pfefferspray geschult würden.

(jw/Azadi, 7.2.2011)



Finanzamt Frankfurt/M. erkennt Selbsthilfeverein die Gemeinnützigkeit ab / Finanzielle Austrocknung von Vereinen hat Methode in Hessen

„Der aufrechte Gang, den wir den Betroffenen ermöglichen, ist den Verantwortlichen offenbar ein Dorn im Auge. Bereits 2008 hat man versucht, unsere Finanzierung anzugreifen. Damals gab es eine Anfrage im Stadtparlament von CDU und NPD im gleichen Wortlaut: Ob wir staatliche Gelder bekämen und ob dies richtig sei. Offenbar mit der Absicht, dies zu unterbinden.“ Dies erklärt Philipp Kissel, einer der Sprecher von „Zusammen e.V.“, ein sozialer Verein, der sich für Hartz IV-Betroffene, Niedriglöhner, Migranten und Wohnungslose einsetzt, gegenüber der jungen Welt vor dem Hintergrund der Aberkennung der Gemeinnützigkeit des Selbsthilfevereins durch das Finanzamt Frankfurt/M. Als Begründung sei angeführt worden, dass die Förderung von Erwerbslosen und ihre Unterstützung keine gemeinnützige Tätigkeit darstelle. Außerdem sei die Nutzung der Angebote nur Mitgliedern vorbehalten. „Das ist ebenfalls absurd, danach müssten 99 Prozent aller Vereine nicht mehr gemeinnützig sein,“ so Kissel. Die weitere Behauptung, die Unterstützung durch Fachkräfte von außen würde nicht erfolgen, hält Kissel für „eine reine Erfindung des Finanzamts.“ Der Verein hat einen Anwalt beauftragt, Einspruch gegen den Bescheid einzulegen, was aber keine aufschiebende Wirkung habe. Das Finanzgericht werde entscheiden müssen; das könne aber „bis zu drei Jahre dauern.“ Solange könne der Verein keine Spendenquittungen ausstellen und SpenderInnen den Betrag nicht von der Steuer absetzen.

Bereits Anfang 2010 habe – so junge Welt – das Finanzamt auch dem „Dritte Welt Haus“ in Frankfurt/M. die Gemeinnützigkeit aberkannt. Auf die Frage, ob es in Hessen Methode habe, soziale Projekte finanziell auszutrocknen, antwortet Philipp Kissel u.a.: „Ja, das interpretieren wir so.“ Mit dem Hinweis auf die bislang erfolglos gebliebenen langjährigen Forderungen von Kritikern, der dem gleichnamigen Konzern zugehörigen Bertelsmann-Stiftung die Gemeinnützigkeit abzuerkennen, kommentiert

der Vereinssprecher: „Wer das Geld hat, hat die Macht, und wer die Macht hat, hat das Recht. [...] Bertelsmann leistet wertvolle Vordenkerarbeit für die Mächtigen – wir dagegen sind Sand im Getriebe. Genau das wollen wir auch sein.“

(jw/Azadi, 14.2.2011)

Prozess gegen Faruk E.: Beweisaufnahme abgeschlossen – BAW-Plädoyer begonnen

Am 11. Februar hat das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf die Beweisaufnahme gegen den 55jährigen Faruk E. abgeschlossen und die Bundesanwaltschaft (BAW) mit ihrem Plädoyer begonnen.

Er wird in dem Anfang 2009 eröffneten Prozess beschuldigt, Mitglied des Zentralkomitees in der sowohl in der Türkei als auch in Deutschland verbotenen Revolutionären Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C) zu sein und Anschläge auf Polizisten und Militärangehörige angeordnet zu haben. Der Vorwurf der ZK-Mitgliedschaft wurde im Laufe des Verfahrens offiziell zwar fallen gelassen, doch die Beschuldigung des „Mordes in mittelbarer Täterschaft“ blieb bestehen, einem Vorfall aus dem April 1993. Ein bewaffnetes Kommando der DHKP-C hatte in Istanbul eine Polizeiwache angegriffen, wobei zwei Polizisten und zwei Angreifer ums Leben gekommen sind. Faruk E., der vier Jahre in Untersuchungshaft gesessen hat, soll von Deutschland aus den „Einsatzbefehl“ gegeben haben. Vor seiner Verhaftung hatte er sich elf Jahre lang in Deutschland versteckt und wurde durch Zufall mit einem Betreuer in Hagen festgenommen. E. leidet seit Jahren unter Angstpsychosen und Paranoia, vermutlich als Folge von in türkischer Haft erlittener Folter.

Während des Prozesses wurden Rechtshilfeersuchen an die Türkei gestellt, um einen Zeugen vernemen zu können. Doch statt der gewünschten Person erschien Semih G., ein „reuges“ früheres Mitglied der DHKP-C. Vor dem OLG erklärte er, von einer anderen Person „gehört“ zu haben, dass E. den Anschlag befohlen habe. Für die Anklage ist G. ein glaubhafter Zeuge.

Das Plädoyer der BAW wird am 23. Februar fortgesetzt.

(jw/Azadi, 14.2.,2011)

SOLIDARITÄT mit den Betroffenen der 129 a/b Verfahren!

Spendet auf das Solikonto der Roten Hilfe!

	Rote Hilfe e.V. Postfach 3255 37022 Göttingen	Spendenkonto: 13 11 50 441 BLZ: 412 100 46 Postbank Dortmund Stichwort: Weg mit 3 129 a/b
---	---	---

www.rote-hilfe.de

getroffen werden einige
gemeint sind wir alle!

Österreichischer Verfassungsgerichtshof wirft Asylgerichtshof «Willkür» vor und hebt Entscheidung zugunsten eines Kurden auf

Der österreichische Verfassungsgerichtshof in Wien hat in seinem Urteil vom 27. April 2010 festgestellt, dass ein politisch aktiver Kurde in seinem „verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander verletzt worden“ ist. Die Entscheidung des Asylgerichtshofes gegen den Asylbewerber wurde aufgehoben und dem Bund auferlegt, dem Beschwerdeführer die Prozesskosten zu bezahlen. Der Kurde hatte im August 2002 einen Antrag auf Asyl gestellt und zur Begründung angegeben, in seinem Heimatdorf von Gendarmeriebeamten unterdrückt und häufig verhaftet worden zu sein, weshalb er nach Izmir gezogen sei und sich dort an einer Versammlung der HADEP beteiligt zu haben. Als die Polizei in die Versammlung eingedrungen sei, habe er die Türkei verlassen. Im April 2003 wies das Bundesasylamt den Antrag ab und erklärte eine Abschiebung in die Türkei für zulässig. Beschwerden hiergegen hatte der Verwaltungsgerichtshof im November 2007 abgelehnt. Im Januar 2009 stellte der Kurde einen Antrag auf internationalen Schutz. Inzwischen sei er in die Türkei zurückgekehrt, wo er habe untertauchen müssen. Weil jemand der Polizei seinen Aufenthaltsort angezeigt habe, habe er die Türkei wieder verlassen müssen. Auch diesen Antrag wies das Bundesasylamt im April 2009 zurück und verfügte seine Ausweisung aus Österreich. Auch hiergegen erhob er Beschwerde und brachte vor, Mitglied des kurdischen Vereins „Kurdistan Informations Zentrum“ zu sein und als politisch aktiver Mensch an Veranstaltungen teilzunehmen. Das allein und die Tatsache, dass er sich für die kurdische Ideologie einsetze, reiche aus, um in der Türkei einer asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt zu sein. Die „erstinstanzliche Behörde“ wäre verpflichtet gewesen, den

Kurden „auch zu seiner Mitgliedschaft zum Verein näher zu befragen“. Außerdem habe der Beschwerdeführer dargelegt, „regelmäßig Kontakt zu seinem in Österreich lebenden Bruder und seiner in Österreich lebenden Halbschwester zu pflegen“. Darüber hinaus habe er „hier Freundschaften geschlossen, die er seit seiner erneuten Einreise nach Österreich wieder pflege.“

Der Verfassungsgerichtshof wies in seiner Begründung darauf hin, dass „davon auszugehen“ sei, „dass der türkische Geheimdienst über Informationen“ verfüge, „dass der Beschwerdeführer in Österreich exilpolitisch tätig“ sei. Deshalb könne er in der Türkei „kein Leben in Freiheit und Sicherheit führen“. Vielmehr sei „sein Leben auf das Größte gefährdet“. Dem Kurde sei darüber hinaus „keine Möglichkeit eingeräumt“ worden, „näher auszuführen“, inwieweit die verfügte Ausweisung in sein „Privat- und Familienleben“ eingreife, zumal er beabsichtige, eine österreichische Staatsangehörige zu ehelichen. „Die Interessen des Beschwerdeführers an einem Weiterverbleib im Bundesgebiet der Republik Österreich sind jedenfalls höher anzusetzen ... als jene der Republik Österreich“ – so der Gerichtshof. Er ist ferner der Auffassung, dass die Entscheidung des Asylgerichtshofs „mit Willkür belastet“ sei und „nicht dem rechtsstaatlichen Gebot der Begründung gerichtlicher Entscheidungen“ entspreche.

(Aktenzeichen: U 1790/09-8)

VG Köln: Vierzigjährige Geheimdienstbeobachtung von Dr. Rolf Gössner war rechtswidrig / Verteidiger Dr. Kauß: Schallende Ohrfeige für alle Geheimdienste

Am 3. Februar hat das Verwaltungsgericht (VG) Köln in dem Verfahren Dr. Gössner gegen Bundesrepublik Deutschland wegen dessen fast 40jährigen geheimdienstlichen Beobachtung festgestellt, dass



die „während dieses Zeitraums erfolgte Erhebung und Speicherung von Daten zu seiner Person rechtswidrig gewesen ist.“ Seit 1970 bis zum 13. November 2008 stand der Jurist, Journalist und Publizist ununterbrochen unter Beobachtung des Bundesamtes für Verfassungsschutz.

„Dieses Urteil ist eine herbe Niederlage für den Inlandsgeheimdienst, dessen geheime Dauerüberwachungstätigkeit in vollem Umfang für unverhältnismäßig und rechtswidrig erklärt wird,“ so Rolf Gössner zu dem Urteil. „Dass ein Geheimdienst wie der Verfassungsschutz über vier Jahrzehnte unkontrolliert und rechtswidrig eine unabhängige Einzelperson beobachten, personenbezogene Daten erfassen, sammeln, auswerten und übermitteln kann und dass er dann auch noch den größten Teil der Personenakte geheim halten darf, beweist die These, dass es sich letztlich um eine demokratieunverträgliche Institution handelt, für die das Prinzip demokratischer Transparenz und Kontrollierbarkeit praktisch nicht gilt.“ Sein Anwalt Dr. Udo Kauß kommentiert: „Diese Entscheidung ist wirklich ein Meilenstein.

Dem Schutz der BürgerInnen vor staatlicher Überwachung wurde nach 5jährigem Rechtsstreit zumindest rückwirkend Geltung verschafft. Die im Prozess vom Bundesamt für Verfassungsschutz für sich in Anspruch genommene Deutungshoheit über das, was in diesem Staat zulässigerweise gesagt und geschrieben werden darf, ist diesem Geheimdienst entzogen worden. Eine schallende Ohrfeige mit hoffentlich nachhaltiger Wirkung für die Erfassungspraxis nicht nur des Bundesamtes für Verfassungsschutz, sondern aller bundesdeutschen Geheimdienste. Das Amt wird seine Beobachtungs- und Erfassungspraxis gründlich ändern müssen.“

„Ohne die Klage gegen den Verfassungsschutz wäre ein Ausstieg aus dieser Überwachungsgeschichte wohl kaum erfolgt, so dass Rolf Gössner womöglich weiterhin, bis in hohe Rentenalter, unter Beobachtung stünde“, resümierte die Internationale Liga für Menschenrechte, deren Vizepräsident Gössner ist, in ihrer Pressemitteilung vom 3. Februar. Die Begründung des Urteils liegt derzeit noch nicht vor.

(Internationale Liga für Menschenrechte/Azadi, 3.2.2011)



87 000 «geduldete» Flüchtlinge

In ihrer Antwort auf eine Anfrage der Linksfraktion, führte die Bundesregierung aus, dass Ende 2010 in Deutschland rund 87 000 Menschen mit einer Duldung lebten; mehr als 53 000 von ihnen befänden sich bereits seit mindestens sechs Jahren im Land. 2009 hatten die Länderinnenminister eine Verlängerung der Bleiberechtsregelung für Geduldete beschlossen. Danach hatten 63 000 langjährig Geduldete eine Aufenthaltserlaubnis bekommen 31 000 aber nur „auf Probe“, weil sie ihren Lebensunterhalt nicht dauerhaft sichern konnten. Dieser Aufenthalt auf Probe gilt bis Ende des Jahres.

Geduldete verfügen nicht über eine Aufenthaltsgenehmigung, können aber auch nicht abgeschoben werden. Arbeiten dürfen sie nur auf Stellen, für die kein EU-Bürger zur Verfügung steht.

(ND/Azadi, 5./6.2.2011)

Sinkende Einbürgerungszahlen sind ein «Desaster» – Linksfraktion fordert «Abkehr von Ausgrenzungspolitik»

Während es im Jahre 2000 noch 186 688 Einbürgerungen gab, waren es neun Jahre später nur noch 96 121 und bis Oktober 2010 sind 38 822 Einbürgerungstests erfolgreich abgelegt worden. Diese Zahlen nannte die Bundesregierung auf eine Anfrage der Linksfraktion. Deren migrationspolitische Sprecherin Sevim Dagdelen bezeichnete dieses Ergebnis als ein „Desaster“. Damit entlarve sich das Gerede der Koalition von Integration als „hohl“. Mit ständigen Verschärfungen des Einbürgerungsrechts und einer „hässlichen Integrationspolitik“ werde den hier lebenden Migranten gleiche Rechte verweigert, so dass die dauerhaft „Bürger zweiter Klasse“ blieben. Die Linke fordere deshalb eine „Abkehr von dieser Ausgrenzungspolitik“ und stattdessen umfassende

Erleichterungen für Einbürgerungswillige, z.B. die Abschaffung des Einbürgerungstests, eine Senkung der Anforderungen hinsichtlich nachzuweisender Sprachkenntnisse sowie die generelle Akzeptanz von Mehrstaatlichkeit.

(jw/Azadi, 14.2.2011)

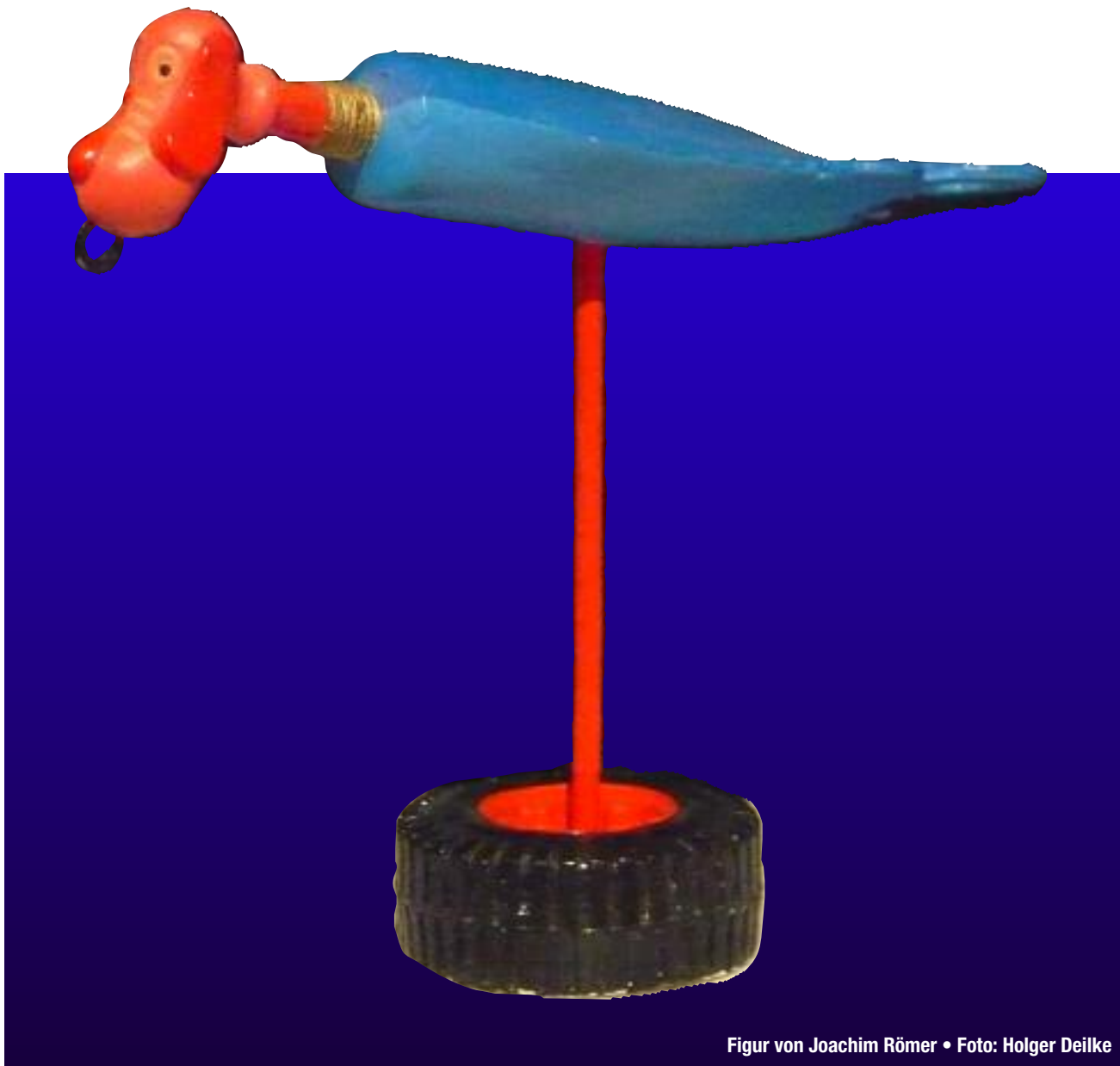
Bundesverfassungsgericht entscheidet für das Recht auf Versammlung auf bundesdeutschen Flughäfen und Bahnhöfen

PRO ASYL begrüßt die am 22. Februar getroffene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, „dass deutsche Flughäfen mit ihren öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen keine grundrechtsfreien Räume“ sind.

Hintergrund des Verfahrens war die Klage des Frankfurter Flughafenbetreibers FRAPORT gegen

eine Abschiebungsgegnerin, die immer wieder gegen bevorstehende Abschiebungen auf dem Flughafengelände protestiert hatte. FRAPORT war der Auffassung, dass das Demonstrieren auf diesem Territorium rechtswidrig sei und erließ gegen die Aktivistin ein Hausverbot, wogegen sie geklagt und sich auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit berufen hatte. Laut Urteil des BVerfG sind auch halbstaatliche und private Flughafenbetreiber an dieses Grundrecht gebunden. „Das ist ein Verdienst der unbeirrten Aktivisten. Nun kommt es darauf an, vom Grundrecht auf Versammlungsfreiheit Gebrauch zu machen, wenn Menschenrechtsverletzungen drohen,“ erklärt Bernd Mesovic von PRO ASYL. „Flugreisenden bei der Reise zu ihren Traumzielen zu zeigen, dass am benachbarten Gate das Ziel eines zwangsweise Abgeschobenen ein Folterstaat sein kann, ist ein legitimes Ziel von Protestkundgebungen auf Flughäfen.“

(PRO ASYL/Azadi, 22.2.2011)



Figur von Joachim Römer • Foto: Holger Deilke

ZUR SACHE: TÜRKEI

Türkische Armee rüstet auf

Das Militärbudget der Türkei beträgt derzeit 20 Billionen Dollar. Die AKP-Regierung plant damit den Aufbau einer professionellen Armee, die an der türkisch-iranischen Grenze gegen die kurdische Guerilla eingesetzt werden soll. Hierfür werden Hunderte neue Armeestützpunkte in der kurdischen Region eingerichtet werden, wofür 650 Millionen Dollar vorgesehen seien. Für modernisierte Kampfflotten sollen 10 Billionen Dollar und weitere 4 Billionen für Armeehelikopter ausgegeben werden.

Laut Militärangaben bestehe die neue Armee aus 10 000 Soldaten, deren Zahl schrittweise auf 50 000 aufgestockt werden soll.

Laut der Menschenrechtsorganisation IHD ist die türkische Armee 2010 in den kurdischen Regionen für 98 Waldbrände verantwortlich zu machen. Der kurdisch Dorfbewohner Cangir Ustun (69) wurde bei einem Waldbrand getötet. Ferner sind drei kurdische Dörfer im vergangenen Jahr gewaltsam geräumt und von türkischen Soldaten angezündet worden.

(ANF/NÜCE/Azadi, 4.2.2011)

Soziologin Pinar Selek freigesprochen

Am 9. Februar wurde die seit 2009 im Exil in Deutschland lebende Soziologin Pinar Selek und ein Mitangeklagter von einem Istanbuler Gericht vom Vorwurf der Mittäterschaft an einem angeblichen Bombenanschlag im Jahre 1998 freigesprochen.

Bei dieser Explosion auf dem „Ägyptischen Basar“ von Istanbul waren sieben Menschen getötet und 127 verwundet worden. „Weil Selek aufgrund ihres feministischen und antimilitaristischen Engagements ins Visier des Staates geraten war, wurde auch sie festgenommen und aufgrund der erfolgten Aussage eines ebenfalls verhafteten Jugendlichen der Mitgliedschaft in der PKK beschuldigt. Sie sollte gezwungen werden, die Namen ihrer Interviewpartner für ein wissenschaftliches Projekt über die Ursachen des Kurdenkonfliktes nennen, was sie verweigerte. Daraufhin ist sie unter Folter zur Unterzeichnung eines vorformulierten Geständnisses erpresst worden, wonach sie Bomben in einem von ihr aufgebauten Atelier versteckt haben soll. Aus dem Fernsehen erfuhr sie, dass ihr eine Beteiligung an dem Bombenanschlag vorgeworfen wurde.“

Neun von elf seitdem vorgenommene Sachverständigengutachten gingen jedoch davon aus, dass die Explosion mit hoher Wahrscheinlichkeit eher

durch eine defekte Gasflasche verursacht worden war; zwei schlossen einen Anschlag nicht aus.“ (jw)

2001 ist Pinar Selek nach zweieinhalbjähriger Haft entlassen worden.

In der Türkei unterschrieben 10 000 Menschen die Kampagne „Gerechtigkeit für Pinar Selek“ und über 6000 unterzeichneten einen Appell des deutschen PEN-Zentrums, das Pinar Selek mit einem Stipendium unterstützt.

Der Prozess gegen drei weitere Angeklagte wurde auf den 22. Juni vertagt. Mit einem abschließenden Urteil wird an diesem Tag gerechnet.

(jw/Azadi, 10.2.2011)

US-Botschafter kritisiert neues türkisches Mediengesetz

AKP-Regierung reagiert ungehalten

Vor dem Hintergrund laufender Strafverfahren gegen Journalisten in der Türkei, sorgte sich der US-Botschafter in Ankara, Francis Joseph Ricciarone in einem Gespräch mit Pressevertretern u.a.: „Einerseits ist es hier erklärte Politik, die Pressefreiheit zu schützen, andererseits werden Journalisten eingesperrt. Wir versuchen, uns darauf einen Reim zu machen.“

Nicht nur in Ungarn, sondern auch in der Türkei hat das Parlament ein neues, umstrittenes Mediengesetz verabschiedet. Zwar wurden einerseits gewisse Forderungen der EU berücksichtigt wie z.B. die Erlaubnis, Sendungen auch in anderen Sprachen wie Kurdisch auszustrahlen, doch gibt es andererseits wieder Einschränkungen. „So können der Ministerpräsident oder ein von ihm beauftragter Minister eigenmächtig Radio- und Fernsehsendungen abbrechen, wenn sie die ‚nationale oder öffentliche Sicherheit‘ bedroht sehen,“ schreibt Gerd Höhler in der Frankfurter Rundschau. Das neue Gesetz verbiete Sendungen, „die den Konsum von Alkohol und Tabak sowie das Glücksspiel fördern“ und bei „Berichten über die verbotene kurdische PKK“ würden Journalisten „auf einem schmalen Grat“ wandeln.

Und wie reagierte die AKP-Regierung auf die Kritik des US-Botschafters? Außenminister Davutoglu meinte, der Botschafter habe sich nicht in laufende Verfahren einzumischen und der Vizepremier Hüseyin Celik erklärte, der Diplomat solle sich aus den „inneren Angelegenheiten“ des Landes heraushalten.

(FR/Azadi, 21.2.2011)

KURDISTAN

**„Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung.
Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit
ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.“
(Art. 1 der Internationalen Menschenrechtspakete von 1966)**

Professor Noman Paech: Entwurf für Demokratische Autonomie Kurdistan «bemerkenswert»

Acht „Dimensionen“ kennzeichnet das vom Demokratischen Gesellschaftskongress (DTK) vorgeschlagene Modell für ein **Demokratisches Autonomes Kurdistan**, zu dem sich der Völkerrechtler Prof.Dr. Norman Paech wie folgt geäußert hat:

„Der Entwurf des Demokratischen Gesellschaftskongresses erkennt die bestehenden Grenzen der Türkei ausdrücklich an und begrenzt sein Autonomiemodell auf das türkische Staatsgebiet. Es zählt acht verschiedene Dimensionen auf, die alle legitime Aspekte des Rechts auf Selbstbestimmung erfassen. Eine Grundvoraussetzung all dieser Dimensionen des Selbstbestimmungsrechts betrifft die Achtung der ethnischen Identität eines Volkes und seiner kulturellen Besonderheit. [...] Es genügt nicht, eigene private Schulen mit muttersprachlichem Unterricht und Pflege der eigenen kulturellen Tradition einzurichten. Der Anspruch geht auf gleichberechtigte Einrichtung derartiger Möglichkeiten im staatlichen Schul- und Erziehungswesen. [...] Jedes Volk hat ein Recht auf Schutz seiner Sicherheit, seiner Identität, seiner Organisation des politischen Gemeinwesens und der Umsetzung seines Anspruchs auf Demo-

kratie. Es geht also nicht nur um militärische Verteidigung, sondern vielmehr auch um die zivile, politische und juristische Verteidigung der demokratischen Organisation des Volkes. Darüber hinaus hat sich das kurdische Volk in seiner Geschichte einer Vielzahl gewaltsamer Interventionen und Angriffe erwehren müssen. Gegen diese Gefahren müssen sich die Kurden auch in Zukunft wappnen. [...]

Autonomie und Selbstverwaltung sind unabdingbare Elemente des Selbstbestimmungsrechts. Dieses Recht ist absolut zwingend und macht es zur Pflicht eines jeden Staates, den in ihren Grenzen lebenden Völkern den Raum von Autonomie zu eröffnen, in dem sie als gleichberechtigter Teil in einer demokratischen Gesellschaft wirken können. Hierzu macht der Entwurf einen bemerkenswerten Vorschlag.“

Die acht „Dimensionen“ setzen sich zusammen aus einer politischen, juristischen, kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen, diplomatischen und der Selbstverteidigung.“

Dialog die einzige «Waffe» zur Konfliktlösung

„Forderungen nach Autonomie oder weitergehenden sprachlichen Rechte wird [durch die türkische AKP-Regierung] eine Absage erteilt. Die kurdische Seite sieht hingegen nur in einer umfassenden Verfassungsänderung, die die kulturellen, sprachlichen und politischen Rechte der Kurden sicherstellen, den Garanten für eine nachhaltige Lösung“ schreibt die Internationale Initiative Freiheit für Öcalan – Frieden für Kurdistan aus Anlass des 12. Jahrestages der illegalen Verschleppung von Herrn Öcalan und vor dem Hintergrund von Gesprächen staatlicher Stellen mit dem Kurdenführer zur Lösung des türkisch-kurdischen Konfliktes. Doch lägen die „Positionen der Konfliktparteien noch sehr weit auseinander“ und von der einst von der AKP als „kurdische Öffnung“ bezeichneten Initiative sei „nichts geblieben als Makulatur.“ Doch dürfe die Chance auf einen Frieden nicht „vertan“ werden, wozu die Unterstützung „aller Kräfte, die für einen umfassenden demokratischen Wandel in der Türkei und der Region“ eintreten, erforderlich sei.

(Internat. Initiative Freiheit für Abdullah Öcalan/Azadi, 15.2.2011)



INTERNATIONALES

Ägypten

„Unsere Revolution ist der Prototyp für andere Länder. Kein Regime in der Region, kein ausländischer Geheimdienst hat das hier vorhergesehen. Wir haben alle Regeln gebrochen,“ sagt Sherif Mickawi, einer der Organisatoren gegenüber junge welt. Was die Menschen wollten, habe man dem Militär mitgeteilt: Auflösung des Parlaments, Aufhebung des Ausnahmezustands, Ernennung eines Präsidialrats, der eine Regierung von Technokraten einsetzt bis zu den Wahlen. „Wenn sie das nicht umsetzen, werden wir wiederkommen.“

Eine Forderung – Auflösung des Parlaments – wurde erfüllt.

„Wenn man ganz darauf verzichten möchte, mit Diktaturen oder autoritären Regimen Beziehungen zu haben und Handel zu treiben, wären wir von etwa der Hälfte der Welt abgeschnitten,“ äußerte Wolfgang Ischinger, seit 2008 Chef der Münchner Sicherheitskonferenz, u.a. in einem Gespräch mit der Frankfurter Rundschau. Es sei heute „die Berufung Europas, für die Öffnung der Gesellschaften im Maghreb und im Nahen Osten die Stimme zu erheben“. Besser wäre, es schwiege, insbesondere auch die BRD, denn: „Deutschland hat das menschenrechtsverletzende Regime Mubarak jahrzehntelang – etwa mit MP 5-Maschinenpistolen von Heckler & Koch, Militärelektronik, gepanzerten Fahrzeugen und Panzerteilen – hochgerüstet und an der Macht gehalten. Alle Bundesregierungen der letzten Jahre tragen damit massiv Mitschuld an der Gewalteskalation in Ägypten,“ äußerte Jürgen Grässlin, Vorsitzender des RüstungsInformationsBüros, gegenüber der Frankfurter Rundschau vom 7. Februar.



Tahrir Platz, Kairo, Foto: Archiv

Brasiliens Präsidentin Rousseff bekennt sich zu Menschenrechten

„Über Menschenrechte werde ich nicht verhandeln, auf diesem Gebiet mache ich keine Konzessionen“, erklärte die neue brasilianische Präsidentin Dilma Rousseff anlässlich eines Treffens mit ihrer argentinischen Kollegin Cristina Kirchner. Ihren Staatsbesuch nutzte sie auch zu einem Treffen mit den „Müttern der Plaza de Mayo“, die im Kampf gegen die Militärdiktatur in Argentinien von 1976 bis 1983 eine wichtige Rolle gespielt haben. Nie zuvor hatte ein Staatsgast aus Brasilien die Menschenrechtsorganisation getroffen. Rousseff, einst militante Kämpferin gegen Brasiliens Diktatur, saß im Gefängnis und wurde gefoltert. Bis heute ist diese diktatorische Vergangenheit nicht aufgearbeitet: Folterer von damals wurden amnestiert und die Archive der Diktaturzeit von 1964 bis 1985 sind bis heute nicht zugänglich. Fragt sich, welche innenpolitischen Folgen das Bekenntnis von Rousseff zu den Menschenrechten haben wird.

(FR/Azadi, 2.2.,2011)

Anzeigen gegen Ex-Präsident Bush wegen Folter und Kriegsverbrechen Aus Angst vor Festnahme verzichtet er auf Rede in Genf

Eingeladen war er von der jüdischen Organisation Keren Hayesod in der Schweiz, auf deren jährlichem Gala-Diner in Genf eine Rede zu halten. Doch Amnesty International, die Weltorganisation gegen Folter (OMCT) sowie PolitikerInnen und Privatpersonen hatten bei der Schweizer Bundesanwaltschaft und beim Generalstaatsanwalt des Kantons Genf Anzeige gegen den Redner wegen seiner Verantwortung für Folter und Kriegsverbrechen während seiner Amtszeit erstattet. Diese waren von US-Soldaten, Geheimdienstlern und Wachleuten in Irak, Afghanistan oder Guantánamo und anderswo begangen worden. So kam, dass der frühere US-Präsident George W. Bush aus Sorge vor strafrechtlichen Ermittlungen und einer möglichen Festnahme seinen Auftritt abgesagt hat.

(taz/Azadi, 7.2.2011)

DEUTSCHLAND SPEZIAL

Wissenschaftler-Appell gegen Stiftungsprofessur für Militärforschung

Mehr als 60 Wissenschaftler der Universität Bremen haben einen Appell gegen Militärforschung und Stiftungsprofessuren veröffentlicht. Sie wenden sich insbesondere dagegen, dass die Gründer des Raumfahrtkonzerns OHB, Christa und Manfred Fuchs, der Uni Bremen eine Professur für Raumfahrttechnologie gestiftet haben. OH produziert sowohl zivile als auch militärische Satelliten. Nach Meinung der Wissenschaftler widerspreche diese Stiftungsprofessur dem Gründergeist der 1971 eröffneten Universität, zu dessen Prinzipien die „gesellschaftliche Verantwortung“ der Wissenschaft gehört. Dies gelte auch für weitere Stiftungsprofessuren aus der Wirtschaft, die nach Jahren von der einstigen Reformhochschule weiterfinanziert werden. Aus ihrer Sicht bedeute dies eine „Außensteuerung der Universität“; es handele sich um ein „Einfallstor“, um die Unis „dienstbar“ für die Wirtschaft zu machen. Zwar sei nicht auszuschließen, dass Ergebnisse auch militärisch zu nutzen seien, doch gelte diese Problematik in vielen Fällen. Wolle man sie vermeiden, „dürfte man eigentlich gar nichts mehr forschen“, erklärte ein Sprecher des Uni-Rektors die OHB-Professur.

(FR/Azadi, 2.2.2011)

Friedensorganisationen starten Kampagne gegen Waffenhandel / Jürgen Grässlin: Massenmorde mit deutschen Waffen beenden!

„Laut einer Studie des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes sterben von 20 Toten auf den Schlachtfeldern der Welt 19 durch Kleinwaffen. Gewehre sind mit zwei Dritteln der Kriegstoten führend – und der größte europäische Gewehrhersteller ist die deutsche Firma Heckler & Koch. Bis heute haben mehr als 1,5 Millionen Menschen ihr Leben durch deren Waffen verloren, weitaus mehr wurden verstümmelt. Durchschnittlich alle 14 Minuten stirbt ein weiterer Mensch,“ erklärte Jürgen Grässlin, Sprecher der Deutschen Friedensgesellschaft (DFG-VK) gegenüber der Frankfurter Rundschau. Weil es im vergangenen Jahrzehnt eine Vervierfachung der deutschen Waffenexporte gegeben habe und in den nächsten Jahren die Gefahr einer Steigerung des Waffenhandels zu befürchten sei, werden mehr als 40 Friedensorganisationen im Frühjahr eine Kampagne gegen Waffenhandel starten. Gefordert werden

soll eine Neuformulierung des Artikels 26, Absatz 2 des Grundgesetzes, nach der „Waffen und Rüstungsgüter grundsätzlich nicht exportiert werden dürfen“.

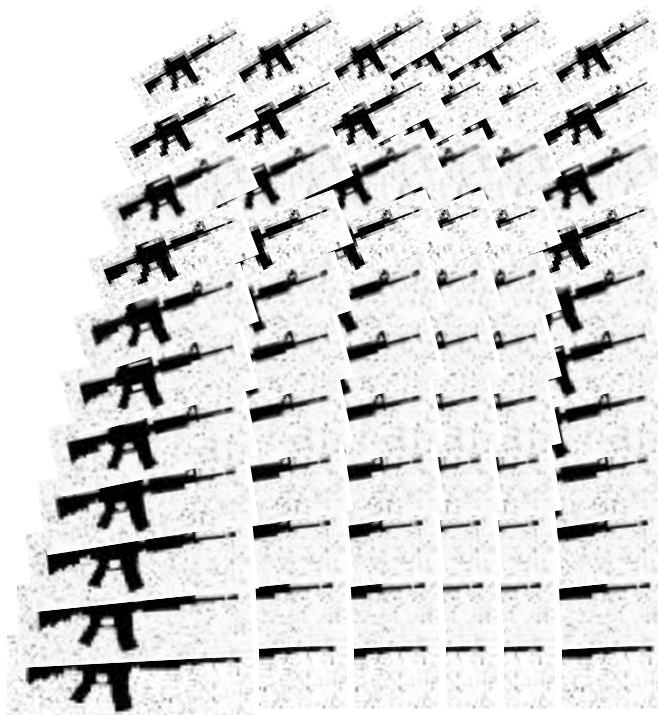
Dem jüngsten Bericht des Stockholmer Friedensinstituts SIPRI zufolge steigerten die 100 größten Rüstungsunternehmen 2009 ihren Umsatz um acht Prozent auf über 400 Milliarden Dollar. Mit 61,5 % ist die USA in der Rüstungsproduktion weiterhin führend, gefolgt von Europa mit 30 %. „Größter deutscher Rüstungskonzern ist der Artillerie- und Elektronikhersteller Rheinmetall, der von SIPRI mit einem Umsatz von 2,64 Milliarden Dollar auf Rang 32 der globalen Liste geführt wird. Auch Krauss-Maffei-Wegmann, Thyssen-Krupp, Diehl und MTU Aero Engines zählen zu den hundert umsatzstärksten Waffenproduzenten,“ so die Frankfurter Rundschau in ihrer Ausgabe vom 21. Februar.

(FR/Azadi, 7./21.2.2011)

Deutsche unter Waffen

6,3 Millionen private Schusswaffen sind Deutschland registriert. Auf jeden Besitzer von Pistolen und Gewehren kommen laut einer Focus-Umfrage bei den Innenministern der Länder etwa vier Waffen. Bayern ist mit 1,4 Millionen registrierten Waffen der Spitzenreiter, gefolgt von Nordrhein-Westfalen mit 1,1 Millionen und Baden-Württemberg mit 920 000.

(jw/Azadi, 14.2.2011)



Schluss mit Deutschlands großzügiger Polizei- und Militärhilfe für arabische Diktaturen

Die Linksfraktion im Bundestag brachte am 8. Februar einen Antrag zur Solidarität mit den Demokratiebewegungen in den arabischen Ländern und für die Beendigung der deutschen Unterstützung von Diktaturen ein:

Im Januar 2009 wurde Ägypten von Deutschland ein umfangreiches Programm zur „Beratung, Ausbildung und Ausstattungshilfe“ für die Grenzsicherung durch die Armee in Aussicht gestellt, welche die „systematische Überwachung des Hinterlandes“ ermöglichen sollte.

Soldaten der tunesischen, ägyptischen und der algerischen Streitkräfte wurden an der Führungsakademie und anderen Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr fortgebildet.

Im Mai 2010 besuchte eine Delegation der ägyptischen Armee die Offiziersschule der Luftwaffe im bayerischen Fürstenfeldbruck.

Im Rüstungsexportbericht von 2009 finden sich als Empfänger konventioneller deutscher Rüstungsexporte die Länder Algerien, Tunesien, der Jemen und Ägypten. Letzteres gilt als bedeutendstes Entwicklungsland unter den Empfängern deutscher Waffenexporte, die sich alleine zwischen 2008 und 2009 auf über 77 Millionen Euro mehr als verdoppelt haben. Darunter waren 2009 auch 884 Maschinenpistolen, wie sie von der Polizei verwendet werden. Geweigert hat sich die Bundesregierung, Auskünfte zu geben über den Export von Tränengas und Wasserwerfern u.a. nach Ägypten. Auf Fotos von Demonstrationen in Kairo konnte jedoch ein Wasserwerfer aus deutscher Produktion gegen Demonstranten identifiziert werden.

Tunesien, Ägypten, Algerien, Jordanien und der Jemen erhielten zusätzlich in den letzten fünf Jahren polizeiliche Ausstattungshilfe durch das Bundeskriminalamt; Verbindungsbeamte des BKA halten sich gegenwärtig zumindest in Ägypten, Tunesien, Marokko und Jordanien auf.

(jw/Azadi, 10.2.2011)

